jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/11 10ObS71/00i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.2000

Norm

ZPO §146 II

Rechtssatz

Von einem die Wiedereinsetzung begründenden Ereignis im Sinne des§ 146 Abs 1 ZPO kann dann nicht gesprochen werden, wenn eine Partei die Frist für die Klage in der Annahme verstreichen lässt, eine Klageführung sei ohnehin aussichtslos, und damit die Versäumung letztlich selbst willentlich herbeiführte.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 71/00i
  Entscheidungstext OGH 11.07.2000 10 ObS 71/00i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113973

Dokumentnummer

JJR_20000711_OGH0002_010OBS00071_00I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at